

Informationen zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

erhalten Sie von:

Kommunaler Betreuungsverein Mannheim e.V.

K 1, 7 - 13, 68159 Mannheim

Herr Petraschke Tel. 293-9389

Herr Mitsch Tel. 293-9489

1. Mittwoch im Monat

Beginn: 17:00 Uhr

K 1, 7- 13 (Erdgeschoss)

Keine Anmeldung erforderlich

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

B 5, 20, 68159 Mannheim

Frau Huber, Tel. 120800

Nur nach vorheriger

tel. Terminabsprache

Öffentliche Beglaubigungen erhalten Sie:

- **von der Betreuungsbehörde der Stadt Mannheim, Herr Tybussek
K 1, 7 -13, Zimmer 115 (nach vorheriger Terminvereinbarung), Tel.: 293-9488,
Kosten hierfür 10,--EUR.**
- **von einem Notar / einer Notarin**

Informationen zur VOLLMACHT

Jeder kann unverhofft einen Unfall oder einen Schlaganfall erleiden, von einem altersbedingten geistigen Abbauprozess betroffen werden oder sonst schwer erkranken. Oft sind dann keine eigenen Entscheidungen mehr möglich.

Das deutsche Recht sieht **nicht** vor, dass an Stelle des entscheidungsunfähigen Betroffenen z.B. **Ehepartner, Kinder oder Eltern** die erforderlichen Willenserklärungen abgeben können.

Erst wenn ein Angehöriger nicht mehr in der Lage ist, selbstverantwortlich zu handeln, wird festgestellt, dass Familienangehörige, die **keine Vollmacht haben, auch nicht handeln können**.

Wenn keine ausreichende Vollmacht vorliegt und Handlungsbedarf gegeben ist, wird durch das Betreuungsgericht ein rechtlicher Betreuer bestellt (vorrangig Angehörige).

Bitte bedenken Sie:

- Eine Vollmacht sollte nur einer Person Ihres Vertrauens erteilt werden.
- Sie sollte die Regelung der Vermögensangelegenheiten, der Gesundheitsfürsorge und der Aufenthaltsbestimmung beinhalten.
Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ergänzend zur Vollmacht weitere schriftliche vertragliche Vereinbarungen im Auftrags- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag zu treffen, z.B. über Entgelt, Aufwendungsersatz, Haftpflicht.
- Sie können eine oder mehrere Personen gleichzeitig bevollmächtigen oder die Aufgaben auf mehrere Personen verteilen. Berücksichtigen Sie, dass dies auch in der Praxis umsetzbar sein muss.
Es sollte festgelegt werden, ob jede bevollmächtigte Person einzeln vertretungsbefugt ist oder die Bevollmächtigten nur gemeinsam handeln können.
- Zur Führung von Rechtsstreitigkeiten etc. ist die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers erforderlich.
- Der Bevollmächtigte sollte informiert und einverstanden sein.
- Wenn der Bevollmächtigte die Vollmacht missbraucht, bestellt das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer.

Zusätzlich zur Vollmacht ist eine Bankvollmacht (bei der Bank) für alle Konten und evtl. Schließfächer und eine Postvollmacht (bei der Post) zu erteilen.

Vor- und Nachteile einer Vollmacht:

- Vorteile:**
- Rechtzeitige private Vorsorge für den Fall der Fälle
 - Umfang der Vollmacht ist selbstbestimmt
 - Sofortiges Handeln möglich
 - Widerrufsrecht
 - Vermeidung der rechtlichen Betreuung

- Nachteile:**
- Gefahr des Missbrauchs
 - Mögliche fehlende Qualifikation des Bevollmächtigten
 - Weitgehend fehlende Kontrolle des Bevollmächtigten

Welche Form muss eine Vollmacht haben?

Aus Gründen der Beweissicherheit sollte die Schriftform gewählt werden (Hand- oder Maschinenschrift). Bei höchstpersönlichen Angelegenheiten wie z.B. der Gesundheitsfürsorge und der Aufenthaltsbestimmung ist die Schriftform verpflichtend.

Die Vollmacht entfaltet nur im Original ihre Gültigkeit.

Wo sollte die Vollmacht aufbewahrt werden?

Aufbewahrung: Zu Hause oder bei Ihrer Bank (Schließfach)
Der Bevollmächtigte muss im Bedarfsfall Zugang zur Vollmacht haben.

Beim Amtsgericht – Betreuungsgericht – Mannheim kann eine Kopie der Vollmacht hinterlegt werden.

Muss die Unterschrift bestätigt oder beglaubigt werden und wann empfiehlt sich eine notarielle Absicherung?

Bestätigung: Diese wird empfohlen, z.B. durch die Hausbank oder den Hausarzt.

öffentliche Beglaubigung Sie muss auf jeden Fall bei allen Rechtsgeschäften erfolgen, bei denen ein Formzwang besteht, z.B. Grundstücksverfügungen, Erbschaftsausschlagung. Banken akzeptieren nur ihre eigenen Bankvollmachten oder eine öffentlich beglaubigte Vollmacht. Die Beglaubigung wird vorgenommen durch die Betreuungsbehörde der Stadt Mannheim. Diese befindet sich in K 1,7-13.
Ansprechpartner für Beglaubigungen:
Herr Tybussek (nach vorheriger Terminvereinbarung),
Tel.: 293-9488 Kosten hierfür 10,--EUR für jede Beglaubigung.
Öffentliche Beglaubigungen werden auch durch Notare gefertigt.

Notarielle Beurkundung Sie wird empfohlen, wenn Zweifel an der Geschäftsfähigkeit bestehen. Bei der Beurkundung bestätigt der Notar Ihre Geschäftsfähigkeit. Außerdem klärt er Sie über den Inhalt und die rechtlichen Auswirkungen der Vollmacht auf.

Wenn Sie zu der Vollmacht rechtliche Fragen haben bzw. weitere Vereinbarungen treffen wollen, nehmen Sie bitte die Beratung eines Notars oder Rechtsanwalts in Anspruch.

Informationen zur **BETREUUNGSVERFÜGUNG**

In dieser Verfügung teilen Sie dem vom Betreuungsgericht zu bestellenden Betreuer Ihre Wünsche mit und erteilen Ihre Anweisungen, an die sich der Betreuer und das Gericht halten müssen, sofern diese realisier- und zumutbar sind und Ihrem Wohle dienen.

Sie ist Grundlage für den gerichtlichen Beschluss, falls eine rechtliche Betreuung nach dem Betreuungsgesetz für Sie erforderlich werden sollte.

Für wen ist eine Betreuungsverfügung gedacht?

- Sie haben keine Vertrauensperson, der Sie eine Vollmacht erteilen können.
- Sie ziehen die gerichtliche Kontrolle vor.
- Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann oder will die Vollmacht nicht mehr ausüben.

Welche Form muss eine Betreuungsverfügung haben?

Die Erteilung der Betreuungsverfügung ist formfrei.
Es sollte jedoch die Schriftform gewählt werden (Hand- oder Maschinenschrift).

Wo sollte die Betreuungsverfügung aufbewahrt werden?

Sie kann beim Betreuungsgericht hinterlegt werden.

Amtsgericht Mannheim
- Betreuungsgericht -
A 2,1, 68159 Mannheim
Tel. 292-0

Muss die Unterschrift bestätigt oder beglaubigt werden?

Eine Bestätigung oder Beglaubigung der Unterschrift ist nicht zwingend notwendig.

Vorschlag für Ihre Betreuungsverfügung:

Name
Vorname
Geb. Datum
Geburtsort
Straße
Wohnort

Falls für mich ein rechtlicher Betreuer bestellt werden muss, schlage ich gemäß § 1897 Abs. 4 BGB vor:

Auf keinen Fall wünsche ich, dass folgende Personen zum Betreuer bestellt werden:

Meine Wünsche an meine/n Betreuer/in sind:

BEISPIELE:

Verwaltung meines Vermögens

z.B. Wie soll über Einkommen, Vermögen, Grundstücke verfügt werden?
Welche Gegenstände sollen bei einer Wohnungsauflösung verkauft bzw. verschenkt werden?
Wer erhält wann und in welchem Umfang Geschenke?
An wen soll ggf. weiterhin eine jährliche Spende erfolgen?

Sorge für die Gesundheit

z.B. Welcher Arzt soll zuständig sein?
Besteht eine Patientenverfügung?

Pflegerische Versorgung

z.B. Falls Pflegebedürftigkeit eintritt, wie soll zu Hause die Pflege aussehen?
Falls es sich nicht umgehen lässt, in welchem Heim soll die Aufnahme erfolgen?

Sonstige Wünsche

z.B. Welche Lebensgewohnheiten sollen weitergeführt werden in Bezug auf Freizeitaktivitäten, Urlaub, Geburtstagsfeier etc.?

Datum

Unterschrift

Vorsorgevollmacht

Name, Vorname
Geb. Datum/Ort
Anschrift

bestellt als Bevollmächtigte/n

Name, Vorname
Geb. Datum/Ort
Anschrift/Tel. Nr.

Name, Vorname
Geb. Datum/Ort
Anschrift/Tel. Nr.

Jede bevollmächtigte Person ist einzeln vertretungsbefugt.

Die bevollmächtigten Personen sind nur gemeinsam vertretungsbefugt.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Bevollmächtigte/n /der Bevollmächtigte ist/sind zur Besorgung der Angelegenheiten der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers ermächtigt. Sie/er ist/sind befugt, jede Rechtshandlung, die die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber selbst vornehmen oder die eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gesetzlich für sie/ihn vornehmen könnte, für die Vollmachtgeberin/den Vollmachtgeber und mit derselben Wirkung vorzunehmen, wie wenn die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber sie selbst vorgenommen hätte.

Die Vollmacht berechtigt im **vermögensrechtlichen Bereich** insbesondere zur Vertretung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten:

- Renten-, Versorgungs-, Sozialleistungs-, Steuer- und sonstige Angelegenheiten einschl. der Beantragung von Leistungen
- Gegenüber Banken, Sparkassen, Versicherungen, Behörden, Ämtern, Kranken- und Pflegekassen, Post, Telefongesellschaften sowie bei allen denkbaren Anträgen und Verfahrensangelegenheiten
- Annahme und Quittierung von Geldern für die Vollmachtgeberin/den Vollmachtgeber
- Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten aus einem Mietverhältnis einschließlich dessen Kündigung
- Abschluss von Heimverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit Kliniken, Alten- und Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen
- Entgegennahme und Öffnen der Post einschließlich förmlich zugestellter Post
- Anerkennung und Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften sowie vollständige Regelung und Teilung von Nachlässen - **nur mit öffentlicher Beglaubigung** -
- Führung von Rechtsstreitigkeiten im Namen der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers durch alle Rechtszüge, Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Verzichten, Anerkennung von Ansprüchen, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, Erwirkung von einstweiligen Verfügungen
- der Bevollmächtigte ist von § 181 BGB befreit (Insichgeschäft)
- Veräußerung und Erwerb von beweglichen Sachen und Rechten
- Bestellung, Kündigung und Aufgabe von dinglichen Rechten jeder Art an Grundstücken (Hypotheken, Grundschulden, Reallasten usw.) sowie der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken/Immobilien - **nur mit öffentlicher Beglaubigung** -

Die Vollmacht berechtigt im **gesundheitlichen Bereich** insbesondere zur Vertretung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten:

- Einsicht in die Krankenunterlagen
- Einholung von Auskünften und Informationen bei den behandelnden Ärzten
- Entbindung von der Schweigepflicht
- Durchsetzung einer bestehenden Patientenverfügung gem. §§ 1901a ff BGB
- Einwilligungen/Nichteinwilligungen/Widerruf der Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe und zwar auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet bzw. aufgrund der Nichteinwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung in eine (lebenserhaltende) Maßnahme eine solche Folge eintritt (§ 1904 –BGB)
- Diese Maßnahmen sind vom Betreuungsgericht zuvor zu genehmigen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die schwere Folge eintritt. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 1904 Abs. 1 S. 2 BGB).
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn zwischen Bevollmächtigtem und Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Maßnahmen dem Willen des Betroffenen entsprechen (§§ 1904 Abs. 4, 1901a BGB).
- **Einwilligung in ärztliche Maßnahmen gegen den natürlichen Willen des Betroffenen (Zwangsbehandlung - § 1906a Abs. 1 BGB), sowie die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt zur Zwangsbehandlung (§ 1906a Abs. 4 BGB)**
- Diese Maßnahmen sind vom Betreuungsgericht zuvor zu genehmigen (§ 1906a Abs. 2 BGB).

Die Vollmacht berechtigt im **Bereich der Aufenthaltsbestimmung** insbesondere zur Vertretung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten:

- Treffen von Bestimmungen, die mit dem Aufenthaltsort verbunden sind
- Veranlassung erforderlicher und nicht vermeidbarer Unterbringungen die mit Freiheitsentzug verbunden sind (§ 1906 Abs.1 BGB) , sowie die Veranlassung erforderlicher und nicht vermeidbarer freiheitsentziehender Maßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB
Die Unterbringung als auch die freiheitsentziehenden Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichtes, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 1906 Abs. 2 BGB). Über die Erforderlichkeit und Nichtvermeidbarkeit holt das Gericht ein ärztliches Zeugnis oder ein Sachverständigengutachten ein.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sich der Betroffene überhaupt nicht mehr fortbewegen oder der Betroffene noch selbst über die Maßnahme entscheiden kann.

Die Bevollmächtigte/n/der Bevollmächtigte darf/dürfen die Vollmacht ganz oder teilweise übertragen. Eine Untervollmacht kann nicht für die Bereiche Gesundheit und Aufenthalt erteilt werden.

Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar und soll durch den Tod der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers **nicht** erlöschen.

Sollte diese Vollmacht von einem Gericht teilweise als rechtsungültig erklärt werden, so berührt es nicht die Wirksamkeit der anderen Bestandteile.

Sollte die gesamte Vollmacht rechtsunwirksam sein, so soll sie als Betreuungsverfügung angesehen werden.

Beglaubigungsvermerk

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift